9.454.

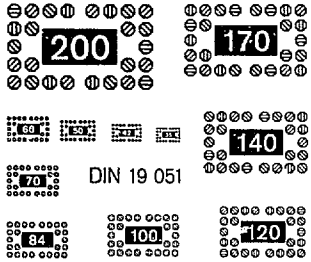

Statut

des

Verbandes der Wäsche- und Krawattenarbeiter u. -Arbeiterinnen und verwandten Berufsgenossen Deutschlands.

Abgeändert nach den Beschlüssen des Verbandstages vom 4. u. 5. April 1904.
Gültig vom 1. Juli 1904.

A 96 - 05526

Berlin 1904
Buchdruckerei und Verlag Rob. Amelung.

A 96 - 05526

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern:

a) Durch gewerkschaftliche sowie wissenschaftliche Vorträge;
b) Pflege der Kollegialität durch Abhaltung geselliger Unterhaltungen;
c) Regelung des Arbeitsverhältnisses und Beseitigung von Mißständen in den einzelnen Werkstätten bezw. Arbeitsstuben, wie im ganzen Gewerbe;
d) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
e) Pflege der Berufsstatistik;
f) durch Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf die Versicherungsgesetze beziehen oder mit der Verbandstätigkeit zusammenhängen;
g) Unterstützung bei Erwerbsunfähigkeit wegen Erkrankung, Wöchnerinnen- und Reise-Unterstützung;
h) Unterstützungen bei Maßregelungen und Streiks. (Siehe Reglement.)

Beitritt.

§ 2. Zum Beitritt berechtigt sind alle in der Wäsche- und Kravattenbranche und in verwandten Berufen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, für welche keine Zentralorganisation besteht, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

§ 3. Beitrittserklärungen an Orten mit einer Zahlstelle des Verbandes werden daselbst durch deren Beauftragten, andernfalls (durch den ersten Bevollmächtigten für den betreffenden Bezirk oder) durch den Verbandsvorsitzenden entgegengenommen.

§ 4. Jedes aufgenommene Mitglied erhält beim Eintritt die Statuten und das Mitgliedsbuch, wofür von den männlichen Mitgliedern 50 Pf., von den weiblichen 25 Pf. Einschreibegeld und 2 Wochenbeiträge zu zahlen sind. Wird die Aufnahme verweigert, so erfolgt Zurückzahlung des gezahlten Beitrages. Beschwerden wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß, in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes.

Beitrag.

§ 5. Der wöchentliche Beitrag beträgt für männliche Mitglieder 25 Pf., für weibliche 15 Pf.

Während der Dauer einer Krankheit, nachweisbarer Arbeitslosigkeit, sind die Mitglieder von der Beitragsleistung befreit, wofern sie 26 Wochenbeiträge gezahlt haben. Für die in Betracht kommenden Wochen sind die Beitragsrubriken regelmäßig jede Woche abzustempeln.

Mitglieder, welche infolge militärischer Uebungen aus dem Verband ausscheiden, treten in ihre vollen Rechte ein, wenn sie sofort nach beendeter Militärzeit sich bei der Ortsverwaltung melden.

§ 6. In außerordentlichen Fällen, Lohnkämpfen oder dergleichen, sind Zentralvorstand und Ausschuß gemeinsam befugt, eine Extrasteuer auszuschreiben, welche dem momentanen Bedarf angemessen ist.

§ 7. Bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes hat das Verbandsmitglied sich sofort abzumelden und innerhalb 14 Tagen an der für den neuen Aufenthalt zuständigen Zahlstelle wieder anzumelden. An- und Abmeldung müssen unter Beifügung des entsprechenden Datums von dem Bevollmächtigten in das Mitgliedsbuch eingetragen werden.

§ 8. Mitglieder, welche ins Ausland reisen, können bei ihrer Rückkehr in ihre früheren Rechte wieder eintreten, wenn sie jederzeit ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Bei der Abmeldung geben sie ihr Mitgliedsbuch ab und erhalten dafür eine Bescheinigung, auf Grund deren sie sich im Ausland als Verbandsangehörige legitimieren. Falls sie sich innerhalb 14 Tagen nach ihrer Rückkehr bei dem Verbandsvorstand melden und den Nachweis erbringen, daß sie im Ausland einer ähnlichen Organisation zugehörten, wird ihnen das Mitgliedsbuch wieder übergeben.

§ 9. Diejenigen Mitglieder, welche die vorgeschriebenen An- und Abmeldungen (§§ 7 und 8) versäumen, gehen ihrer Rechte an den Verband verlustig und sind bei späterer Meldung wie Neueintretende zu behandeln.

Aus anderen Organisationen Uebertretende ist das Eintrittsgeld erlassen, wenn sie ihren Verpflichtungen regelmäßig nachgekommen sind.

Austritt und Ausschluß.

§ 10. Der Austritt aus dem Verband ist mündlich oder schriftlich der Zahlstelle anzuzeigen, an welche die Beiträge zuletzt entrichtet wurden; auch ist das Mitgliedsbuch zurückzugeben.

§ 11. Der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Zentralvorstand kann auf Antrag eines Bevollmächtigten oder auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn:

a) das betreffende Mitglied mit seinen Beiträgen länger als 8 Wochen im Rückstande ist und Stundung weder nachgesucht noch erhalten hat
   Stundung darf nicht über 13 Wochen ausgedehnt werden;
b) es sich wissentlich Handlungen zu Schulden kommen läßt, die den Verbandsinteressen zuwiderlaufen;
c) die Angaben auf dem Aufnahmeschein Unwahrheiten enthalten.

Der Ausschluß muß erfolgen:

d) wenn ein Mitglied gegen Absatz b verstoßen hat und eine dieserhalb einberufene Mitglieder-Versammlung den Ausschluß mit $^2/_3$ Mehrheit fordert;
e) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelung verschafft.

Der Beschwerdeweg ist der gleiche wie bei verweigerter Aufnahme.

Die nach Absatz b aus dem Verbande Ausgeschlossenen können durch den Zentralvorstand wieder aufgenommen werden, wenn eine Mitglieder-Versammlung des Ortes, an welchem der Ausgeschlossene seinen Wohnsitz hat, die Wiederaufnahme mit $^2/_3$ Majorität beschließt.

§ 12. Alle ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben an Vermögen und Eigentum des Verbandes keinerlei Ansprüche.

Rechtsschutz.

§ 13. Der Verband gewährt den Mitgliedern in den im § 1, Absatz k genannten Fällen unentgeltlichen Rechtsschutz. Erhebt ein Mitglied Anspruch auf Rechtsschutz, so ist ein dies bezüglicher Antrag bei dem Bevollmächtigten oder dem Verbandsvorsitzenden zu stellen Die betreffenden Funktionäre haben die Sachlage umgehend zu prüfen, ob ein Vergleich anzustreben ist oder der Klageweg beschritten werden muß. Dem Zentralvorstand ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Arbeitsnachweis.

§ 14. Der Verband betrachtet als eine wichtige Aufgabe die Arbeitsvermittlung. Es sind daher nach Möglichkeit mit den Zahlstellen Arbeitsnachweise zu verbinden. Die Vermittlung geschieht für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

§ 15. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich bei eintretender Arbeitslosigkeit oder bei Zureise an einem Ort, an welchem sich eine Zahlstelle des Verbandes befindet, sofort beim Arbeitsnachweis zu melden Das sogenannte Umschauen ist zu vermeiden.

Krankenunterstützung.

§ 16. 1. Verbandsmitgliedern, welche 52 Wochen dem Verband angehören, und 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann bei durch Krankheit verursachter Erwerbsunfähigkeit Unterstützung gewährt werden.

Wöchnerinnen erhalten Unterstützung für die Dauer von 4 Wochen; dies gilt auch bei Fehlgeburten, sobald ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

Die Unterstützungssätze sind folgende:

männliche Mitglieder pro Woche				5,—	Mk.,
weibliche	„	„	„	3,50	„
nach 52 Wochen	der	Mitgliedschaft		4	Wochen
„ 104	„	„	„	5	„
„ 156	„	„	„	6	„
„ 208	„	„	„	7	„
„ 260	„	„	„	8	„
„ 312	„	„	„	10	„

Die Unterstützung wird von der zweiten Woche der Erkrankung an gewährt. Wöchnerinnen erhalten die Unterstützung für die Dauer von 4 Wochen.

2. Die Krankheit muß spätestens innerhalb 6 Tagen der Zahlstellen Verwaltung gemeldet werden.

3. Bei der Krankheitsanmeldung ist das ärztliche Attest vorzulegen.

4. Mitglieder, die den Höchstbetrag der Unterstützung innerhalb eines Jahres — wenn auch mit Unterbrechung — erhalten haben, können erst nach Verlauf von 52 Wochen, vom Ende der letzten Krankheit an gerechnet, wieder Unterstützung erhalten.

5. Die Krankenunterstützung wird in allen Zahlstellen ausgezahlt. Den Einzel-Mitgliedern vom Zentralvorstand.

6. Alle Unterstützungen, einschließlich Kranken- und Wöchnerinnen-Unterstützung sind freiwillige und schließen den Rechtsanspruch aus.

Organisation.

§ 17. Wenn mehr als 10 Mitglieder an einem Orte sind, ist dort eine Zahlstelle zu errichten. Ist aus vereinsgesetzlichen Gründen die Bildung einer Zahlstelle erschwert oder nicht möglich, so regelt der Zentralvorstand Pflichten und Rechte der Mitglieder durch ein im Sinne dieses Statuts ausgearbeiteles Reglement.

Sinkt die Mitgliederzahl einer Zahlstelle unter 10, so ist das Material einzusenden und die noch Verbleibenden gliedern sich der Zentralstelle an.

Oertliche Verwaltung.

§ 18. 1. Jede Zahlstelle wird geleitet von einer aus mindestens 3 Personen bestehenden Vertretung, einem Vorsitzenden, Kassierer, Beisitzer und 2 Revisoren, die mindestens monatlich einmal die Kasse und Bücher zu revidieren haben.

2. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben für Verwaltungszwecke verbleiben der Ortskasse 20 Prozent der Einnahme.

Die Verwaltungsbeamten sind berechtigt, bis 5 Prozent als Entschädigung für ihre Mühewaltung zu verrechnen. Extra-Ausgaben bedürfen der Bewilligung durch den Zentralvorstand.

3. Wo Zahlstellen besonderer Umstände wegen nicht gegründet werden können, ernennt der Zentralvorstand auf Vorschlag der Mitglieder dieser Orte einen Vertrauensmann, der die Verbindung zwischen Zentralvorstand und den Mitgliedern zu pflegen hat.

4. Das Resultat der Wahlen der örtlichen Verwaltung ist dem Zentralvorstand sogleich mitzuteilen.

5. Die Zahlstellen, sowie die Vertrauensmänner haben vierteljährlich bis spätestens 14 Tage nach Schluß des Quartals die hierzu vorhandenen Abrechnungsformulare gewissenhaft auszufüllen und mit Gegenzeichnung der Revisoren an die Hauptkasse einzusenden.

Zahlstellen, die trotz wiederholter Aufforderung die Abrechnung nicht einsenden, sind als erloschen zu betrachten. Die Gründe zur Schließung solcher Zahlstellen werden im Fachblatt veröffentlicht.

6. In den Zahlstellen sind regelmäßige Mitgliederversammlungen anzuberaumen, in welchen Vorträge von allgemeinem Interesse gehalten werden sollen.

7. Die Lokalverwaltungen haben für regelmäßige Kassierung der Beiträge und Zustellung des Fachorgans zu sorgen.

Bezirke.

§ 19. Zur Förderung und Erleichterung der Agitation hat der Verbandsvorstand das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Bezirke einzuteilen. Für jeden Bezirk wird aus den dem Bezirk angehörenden Zahlstellen mit Einverständnis des Zentralvorstandes ein Bezirksleiter gewählt, der dem Verbandsvorstand verantwortlich ist.

Die Bezirksleiter haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Bezirk zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigner Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zweigvereinen des Bezirks zu erteilen, sowie notwendige Revisionen der Kassen einzelner Vereine auszuführen.

Zur Deckung der den Bezirksvorständen erwachsenen Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den

Bezirksleitern bis zu 5 Prozent der im Bezirk geleisteten Einheitsbeiträge zur Verfügung zu stellen.

Zentralvorstand.

§ 20. 1. Derselbe besteht aus fünf Personen, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Kassierer, einem Schriftführer und einem Beisitzer.

2. Die Wahl des Vorsitzenden und Kassierers, sowie die Bestimmung des Gehalts geschieht durch den Verbandstag; die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder wie auch die der drei Revisoren durch diejenige Zahlstelle, an welcher der Verband seinen Sitz hat.

3. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel; absolute Mehrheit ist erforderlich. Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn sie durch den Vorsitzenden und Kassierer vollzogen wird.

4. Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten Verbandstag.

5. Scheidet während einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, oder ist es dauernd verhindert seinen Amtsgeschäften vorzustehen, so hat eine Ergänzungswahl mit geheimer Abstimmung zu erfolgen, nachdem dieselbe im Verbandsorgan bekannt gegeben ist. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und ist zur Gültigkeit absolute Majorität erforderlich.

6. Der Zentralvorstand übernimmt die Vertretung des Verbandes nach innen und außen und erledigt alle Arbeiten für denselben, welche nicht durch Statut anderweitig festgelegt sind.

Derselbe ist verpflichtet, die Geschäftsführung der Zahlstellen zu kontrollieren.

7. Er ist berechtigt, Urabstimmungen vorzunehmen; er ist dazu verpflichtet, wenn sie von $^2/_3$ der Zahlstellen gefordert wird. Durch Urabstimmung gefaßte Beschlüsse gelten denen des Verbandstages gleich.

8. Die Revisoren haben die Vierteljahresabrechnungen zu prüfen und über das Ergebnis Protokoll zu führen; auch können sie jederzeit Revisionen vornehmen.

9. Der Vorstand hat die vom Verbandstag beschlossenen statistischen Erhebungen vorzunehmen und zu veröffentlichen.

10. Der Zentralvorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Ausschusses das Statut abzuändern, wenn aus der Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande ein Nachteil droht.

Ausschuß.

§ 21. 1. Der Ausschuß besteht aus drei Personen. Der Sitz desselben wird vom Verbandstag beschlossen, welcher auch den Vorsitzenden wählt. Die übrigen Mitglieder werden am Orte selbst gewählt.

2. Der Ausschuß hat das Recht einen Delegierten zum Verbandstag zu senden.

3. Bei vorkommenden Streitigkeiten, auch in Preßangelegenheiten, sind die Beschwerden an den Ausschuß zu richten; als letzte Instanz gilt der Verbandstag.

Verbandstag.

§ 22. 1. Alle zwei Jahre findet ein Verbandstag statt. Bei außerordentlichen Veranlassungen hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen; desgleichen wenn ⅔ der Mitglieder einen solchen beantragen.

2. Der Verbandstag bildet die oberste Instanz Für die Wahl der Delegierten ordnet der Vorstand die Zahlstellen in entsprechende Wahlbezirke ein, damit soweit tunlich auf je 75 Mitglieder 1 Delegierter kommt und auch die im Verband vertretenen Einzelberufe möglichst Berücksichtigung finden. Delegierte müssen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sein.

3. Die Bekanntmachung des Verbandstages muß 3 Monate vor seiner Abhaltung erfolgen.

Anträge sind 6 Wochen vor demselben dem Verbandsvorstand einzureichen und im Fachorgan zu veröffentlichen.

Vermögensverwaltung.

§ 23. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

a) Eintrittsgeldern;
b) Beiträgen;
c) etwa zugewandten Geschenken und Legaten.

Das Vermögen des Verbandes besteht in:

a) zinsbar angelegten Kapitalien;
b) Kassenbeständen;
c) Inventar.

Aus der Hauptkasse werden bestritten:

1. Die nach diesem Statut zulässigen Unterstützungen;
2. die Ausgaben für Agitation, welche der Zentralvorstand anordnet oder genehmigt;
3. die Ausgaben für berufsstatistische Erhebungen;
4. alle Unkosten für die Hauptverwaltung.

Auflösung.

§ 24. Die Auflösung des Verbandes erfolgt, wenn sie von dem Verbandstag mit einer Mehrheit von ⅔ der Teilnehmer beschlossen wird.

Das etwa vorhandene Vermögen fällt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu.